VERORDNUNGSBLATT
DER GEMEINDE HOHENZELL

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 16. Dezember 2025** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 5 Verordnung: **Kanalgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom 9. Dezember 2025, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Hohenzell erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF und des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 /1958 idgF, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Kanalanschlussgebühr wird eine Mindestanschlussgebühr, in Verbindung mit einem Punktesystem mit Zuschlägen für Wohnungen und Betriebsstätten, festgelegt.

2) Für bebaute und unbebaute Grundstücke mit Kanalanschluss wird eine Mindestanschlussgebühr von **€ 6.130,60** festgesetzt.

3) Die Errechnung der Kanalanschlussgebühr erfolgt weitergehend nach einem Punktesystem, wobei jeder errechnete Punkt mit **€ 306,53** berechnet wird.

4) Je nach Art und Verwendung des angeschlossenen Grundstückes werden zu den gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzten Kanalanschlussgebühr weitere Zusatzpunkte zugeschlagen:

a	Für Gast- und Schankbetriebe bis 60 Sitzplätze	**10 Punkte**
b	Für Gast- und Schankbetriebe über 60 Sitzplätze	**15 Punkte**
c	Für Tankstellen	**4 Punkte**
d	Gewerbebetriebe mit Kfz-Waschplatz und Anschluss ans öffentliche Kanalnetz	**10 Punkte**
e	Für gewerbliche oder nicht Wohnzwecken dienende Objekte und befestigte Abstellflächen (Werkshallen, Werkstätten, Lagerhallen, Ausstellungsräume, Verkaufsflächen, Bürogebäude etc.), ohne Möglichkeit zur Ableitung in einen Oberflächenwasserkanal, pro 200 m² angefangene Netto-Nutzfläche	**1 Punkt**
f	Wie Punkt e), jedoch mit der Möglichkeit zur Ableitung in einen Schmutz- und Oberflächenwasserkanal, pro 200 m² angefangene Netto-Nutzfläche	**2 Punkte**

g	Pro Wohneinheit ab der 4. Wohnung je (bis 3 Wohneinheiten gilt die Mindestanschlussgebühr)	**1 Punkt**
h	Bei Auf-, Zu-, An- oder Umbau von gewerblich genutzten oder nicht Wohnzwecken dienenden Objekten bzw. Gebäudeteile, welche einen Kanalanschluss beinhalten Pro 10 m² netto Fläche	**0,5 Punkte**
i	Bei Trennsystemen für die Ableitung in eine Oberflächenentwässerung pro Grundstück (ausgenommen Punkt e und f)	**3 Punkte**

5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 2 zu entrichten.

6) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

   b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 4 (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes) ein, so ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang ergänzend zu entrichten.

   c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstücks-eigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

1) Die Eigentümer oder der Bauberechtigte lt. Baurechtsvertrag, die an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben, haben für die Benützung der Anlage eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

   a) Diese wird bei Objekten bzw. Grundstücken, die einen geeigneten und geeichten Wasserzähler, der über das Gemeindeamt zu beziehen ist, haben, nach dem verbrauchten Wasser berechnet, wobei ein Kubikmeter Abwasser mit **€ 5,29** berechnet wird.

   b) Die jährlich mindestens zu entrichtende Kanalbenützungsgebühr beträgt **€ 191,20** je angeschlossenes Objekt, dies gilt ebenso für Objekte mit Zweitwohnsitzen, sowie unbewohnten Objekten, die an das Kanalnetz angeschlossen sind.

   c) Weiters ist für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr von

      € 2,30 für Wasserzähler bis 4 m³ Durchflussmenge pro Stunde und

      € 7,00 für Wasserzähler über 4 m³ Durchflussmenge pro Stunde zu entrichten.

2) Bei Grundstücken, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, oder der Wasserbezug nicht ausschließlich aus dieser Anlage erfolgt, wird der Verbrauch pro gemeldete Person (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) mit jährlich 45 m³ angenommen

3) Für die Abrechnung von Betrieben und Grundstücken, die nicht an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird eine Berechnung in Belastungseinheiten durchgeführt. Wobei für eine Belastungseinheit ein jährlicher Wasserverbrauch von 45 m³ angenommen wird.

	1 Belastungseinheit entspricht 45 m³ x Wassergebühr gem. aktuell gültiger Wassergebührenordnung	
	Berechnung der Belastungseinheiten:	
a	Je ständiger Bewohner (Wohnsitz)	**1 BE**
b	Je Sitzplatz in Gast- und Schankbetrieben inkl. Gastgarten	**0,1 BE**
c	Je Betriebsangehöriger, der nicht im Betrieb wohnt (auch Teilzeit)	**0,3 BE**
d	Für Schwimmbecken pro angefangene 10 m³	**0,2 BE**
e	Je Schul- oder Kindergartenkind (für Kindergarten und Volksschule)	**0,1 BE**

4) Gebührenpflichtige, welche zur Befüllung von Pools, Schwimmteiche, für Wasserrückspülungen, Nachspeisungen sowie für den Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen, das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder vom Hausbrunnen beziehen, wird kein gesonderter Abzug gewährt.

5) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler der Gemeinde messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Dies gilt auch bei Verwendung des eigenen Hausbrunnens zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten, wenn dies durch einen Zweitzähler gemessen wird.

6) Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, welche zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie zur Befütterung von Tieren dienen und durch einen Zweitzähler der Gemeinde gemessen werden, werden bei der Gesamtwasserabrechnung beim Kanalverbrauch in Abzug gebracht.

7) Als Stichtage für die Gebührenermittlung werden jeweils der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres herangezogen.

8) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der beiden

9) vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

10) Bei technischen Gebrechen (z.B. Rohrbruch) ist ein Nachweis des Installateurs vorzulegen. Nach Vorlage dessen, kann der Durchschnittsverbrauch der letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahre ermittelt und der Mehrverbrauch in Abzug gebracht werden.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke jährlich **€ 0,26 je m²**

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen baulichen Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen.

2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß §2 Abs. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

3) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach §2 Abs. 6 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

4) Die Zählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind viermal jährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

5) Für die Kanalbenützungsgebühr (§ 4 Abs 1 und § 4 Abs.3 lit a) bis e) ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese Akontozahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres bzw. nach den gemeldeten Personen zum Stichtag. Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.02. des Folgejahres entsprechend dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch bzw. gemeldeten Personen abzurechnen.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Priewasser

Gemeinde Hohenzell AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.hohenzell.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Thomas Priewasser, 15.12.2025 18:30:30